

Leitlinien zur Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Einleitung

- 1.1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (nachfolgend „EIOPA-Verordnung“)¹ erarbeitet die EIOPA Leitlinien zur Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen.
- 1.2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (nachfolgend „Solvabilität II-Richtlinie“)² sowie auf Artikel 68, 168 und 171 unbeschadet des Artikels 84 der Durchführungsmaßnahmen³.
- 1.3. Diese Leitlinien richten sich an die Aufsichtsbehörden im Rahmen von Solvabilität II.
- 1.4. Zweck dieser Leitlinien ist es, Anleitungen zur Bestimmung und Behandlung von verbundenen Unternehmen und Beteiligungen an die Hand zu geben, um einen kohärenten Ansatz in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- 1.5. Im Sinne dieser Leitlinien ist das beteiligte Unternehmen das Unternehmen, das seine Solvabilität berechnet. Der Begriff „verbundenes Unternehmen“ bezieht sich auf jedes verbundene Unternehmen des beteiligten Unternehmens. Der Begriff „Beteiligung“ wird zur Bezeichnung einer Art eines verbundenen Unternehmens verwendet. Anhang A des Abschlussberichtes enthält eine Übersicht über die verschiedenen in der Solvabilität II-Richtlinie verwendeten Begriffe, um die Beziehung zwischen zwei oder mehreren Unternehmen zu bezeichnen.
- 1.6. Diese Leitlinien umfassen die Behandlung aller verbundenen Unternehmen bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (nachfolgend „SCR“) und beinhalten Anleitungen zur Bestimmung der Eigenmittel bei Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten. Die Bedeutung von Finanz- und Kreditinstituten wird in Anhang B des Abschlussberichtes erläutert.
- 1.7. Den Leitlinien liegt ein ganzheitliches Konzept zugrunde. Zunächst wird die Bestimmung der verschiedenen Arten von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, beschrieben. Anschließend wird die Behandlung der verschiedenen Arten von verbundenen Unternehmen erläutert, insbesondere von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten und strategischen Beteiligungen. Schließlich enthalten sie Anleitungen zur Behandlung von verbundenen Unternehmen in der Standardformel und in internen Modellen zur Berechnung der SCR.

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2005, S. 48-83.

² ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155.

³ ABl. L 12 vom 17.01.2015, S. 1-797.

- 1.8. Wenn in diesen Leitlinien auf die Bewertung oder den Wert eines verbundenen Unternehmens verwiesen wird, sollte auf Artikel 13 der Durchführungsmaßnahmen Bezug genommen werden.
- 1.9. Die Leitlinien betreffen die Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, auf Einzelbasis. In den meisten Fällen wird die Bestimmung eines verbundenen Unternehmens aus der Perspektive des beteiligten Unternehmens als Einzelinstitut und für Gruppennzwecke gleich sein. In bestimmten Fällen liegen jedoch Unterschiede vor: Die Geschäftstätigkeit des verbundenen Unternehmens kann so beschaffen sein, dass das beteiligte Unternehmen und das verbundene Unternehmen nicht der Gruppenaufsicht nach Artikel 213 der Solvabilität II-Richtlinie unterliegen. Darüber hinaus ist es möglich, dass eine Reihe von Instituten innerhalb einer Gruppe Stimmrechte oder Kapital an einem Unternehmen hält, die zusammen 20 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals des Unternehmens betragen. Folglich ist ein solches Unternehmen als verbundenes Unternehmen auf Gruppenebene zu bestimmen. Wenn die Beteiligung jedes einzelnen Instituts innerhalb der Gruppe jedoch weniger als 20 % beträgt, wird das Unternehmen von diesen Instituten innerhalb der Gruppe auf Einzelinstitutsebene nicht als verbundenes Unternehmen bestimmt.
- 1.10. Unter bestimmten Umständen sind die Rückstellungen des Einzelinstituts für verbundene Unternehmen bei der Berechnung des Beitrags dieser Unternehmen zur SCR der Gruppe heranzuziehen. Diese Umstände sind in den Durchführungsmaßnahmen und in den EIOPA-Leitlinien zur Berechnung der Gruppensolvabilität dargelegt.
- 1.11. In Anhang C zum Abschlussbericht ist in Form eines Entscheidungsbaums eine Methodik für die Behandlung aller Arten von verbundenen Unternehmen enthalten. Für indirekt gehaltene Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten sind entsprechend Leitlinie 4 und Leitlinie 7 zusätzliche Analysen und Berechnungen erforderlich. In manchen Fällen ist die Behandlung von Beteiligungen identisch mit der Behandlung, die sich aus der Anwendung der Standardformel ergäbe, wenn keine Beteiligung bestünde.
- 1.12. Sofern in diesen Leitlinien nicht definiert, haben die Begriffe die in den in der Einleitung genannten Rechtsakten festgelegte Bedeutung.
- 1.13. Die Leitlinien gelten ab dem 1. April 2015.

Leitlinie 1 – Bestimmung

- 1.14. Beteiligte Unternehmen sollten ihre verbundenen Unternehmen und Beteiligungen auf Grundlage einer Bewertung aus ihrer Perspektive als Einzelinstitut bestimmen.

1.15. Bei der Bestimmung eines verbundenen Unternehmens anhand der Kapitalbeteiligung (direkt oder im Wege der Kontrolle) berücksichtigt das beteiligte Unternehmen:

- (a) seinen prozentualen Stimmrechtsanteil an den Stimmrechten eines Unternehmens und
- (b) seine prozentuale Beteiligung an allen von einem Unternehmen ausgegebenen Klassen des Grundkapitals am gezeichneten Grundkapital jenes Unternehmens unabhängig von den Stimmrechten.

Wenn a) oder b) mindestens 20 % betragen, sollte das beteiligte Unternehmen seine Investition in das Unternehmen als Beteiligung behandeln.

Handelt es sich um eine Beteiligung an einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das Solvabilität II unterliegt, bezieht sich die Bewertung gemäß Buchstabe a im Allgemeinen auf das eingezahlte Grundkapital gemäß Artikel 69 Buchstabe a Ziffer i der Durchführungsmaßnahmen und gemäß Buchstabe b auf das Grundkapital und die eingezahlten Vorzugsaktien gemäß Artikel 69 Buchstabe a Ziffer v der Durchführungsmaßnahmen.

1.16. Beteiligte Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie bei der Berechnung ihrer SCR gemäß Artikel 102 der Solvabilität II-Richtlinie in der Lage sind, die Auswirkung von Veränderungen des Grundkapitals verbundener Unternehmen auf die im vorstehenden Absatz beschriebene Bewertung zu bestimmen.

1.17. Bei der Bestimmung eines verbundenen Unternehmens gemäß Artikel 212 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie auf der Grundlage, dass das beteiligte Unternehmen einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann, sollten die Aufsichtsbehörden Folgendes berücksichtigen:

- (a) die gegenwärtige Beteiligung des beteiligten Unternehmens an dem Unternehmen sowie potenzielle Erhöhungen aufgrund des Haltens von Optionen, Optionsscheinen oder ähnlichen Instrumenten;
- (b) Mitgliedschaftsrechte des beteiligten Unternehmens an einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einem diesem ähnlichen Unternehmen und potenzielle Erhöhungen solcher Rechte;
- (c) Vertretung des beteiligten Unternehmens im Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens;
- (d) Teilnahme des beteiligten Unternehmens an den Entscheidungsprozessen des Unternehmens, einschließlich der Teilnahme an Entscheidungen über Dividenden oder sonstige Ausschüttungen;
- (e) wesentliche Transaktionen zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Unternehmen;
- (f) Austausch von Personen, die das beteiligte Unternehmen und das Unternehmen tatsächlich leiten;

- (g) Bereitstellung wesentlicher technischer Informationen für das Unternehmen;
- (h) einheitliches Management des beteiligten Unternehmens und des Unternehmens.

Die Aufsichtsbehörden sollten eine erste Bewertung durch das beteiligte Unternehmen gemäß den Buchstaben a bis h dieses Absatzes prüfen.

Leitlinie 2 – Bestimmung von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

- 1.18. Beteiligte Unternehmen sollten ein verbundenes Unternehmen als Finanz- und Kreditinstitut behandeln, wenn es sich um ein Institut handelt, das in Artikel 4 Absätze 1 und 5 der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG aufgeführt bzw. darin definiert ist. Diese Definitionen erstrecken sich auf ein Institut, das die in diesen Artikeln beschriebenen Funktionen oder Geschäftstätigkeiten ausübt, auch wenn das Institut möglicherweise nicht diesen Richtlinien unterliegt.
- 1.19. Beteiligte Unternehmen sollten sicherstellen, dass eine Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut, bei der die Stimmrechte oder das Kapital indirekt gehalten werden, auf die gleiche Weise behandelt wird wie eine Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut, bei der die Stimmrechte oder das Kapital direkt gehalten werden.

Leitlinie 3 – Bestimmung einer strategischen Beteiligung

- 1.20. Beteiligte Unternehmen sollten strategische Beteiligungen gemäß Artikel 171 der Durchführungsmaßnahmen wie folgt bestimmen:
 - (a) Beteiligte Unternehmen, die ihre SCR mit der Standardformel berechnen, sollten strategische Beteiligungen unabhängig davon bestimmen, ob es sich um eine Beteiligung an einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, einem Finanz- oder Kreditinstitut oder einem anderen verbundenen Unternehmen handelt.
 - (b) Beteiligte Unternehmen, die ein internes Modell für die Berechnung ihrer SCR verwenden, müssen strategische Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten nur für die Zwecke der Bewertung, ob Artikel 68 Absatz 3 der Durchführungsmaßnahmen anzuwenden ist, bestimmen.
- 1.21. Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 171 der Durchführungsmaßnahmen sollten beteiligte Unternehmen eine Beteiligung nicht in verschiedene Teile unterteilen, von denen einige als strategisch behandelt werden und andere nicht. Wenn eine bestimmte Beteiligung als strategisch ermittelt wurde, gilt:
 - (a) Im Falle einer Beteiligung an einem Finanz- oder Kreditinstitut sind alle Investitionen in dessen Eigenmittel als strategisch einzustufen.
 - (b) Im Falle eines anderen verbundenen Unternehmens sind alle Aktieninvestitionen in die Beteiligung als strategisch einzustufen.

- 1.22. Beim Nachweis gemäß Artikel 171 Buchstabe a der Durchführungsmaßnahmen, dass der Wert der Aktieninvestition wahrscheinlich wesentlich weniger volatil ist, sollten beteiligte Unternehmen sicherstellen, dass
- (a) sowohl die Beteiligung als auch andere als Vergleichsbasis ausgewählte Aktien einheitlichen und angemessenen Bewertungen im Laufe der Zeit unterzogen werden;
 - (b) sie die Auswirkung ihres Einflusses auf den Wert der Beteiligung berücksichtigen.
- 1.23. Zum Nachweis, dass die Investition gemäß Artikel 171 Buchstabe b Ziffer i bis iii der Durchführungsmaßnahmen strategischer Natur ist, sollten beteiligte Unternehmen
- (a) den Zeitraum angeben, für den sie die Strategie für das Halten der Beteiligung anzuwenden beabsichtigen;
 - (b) die Auswirkung der Marktbedingungen auf die maßgeblichen Hauptstrategien berücksichtigen;
 - (c) alle wichtigen Faktoren oder Beschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit des beteiligten Unternehmens, seine Strategie aufrechtzuerhalten, bestimmen sowie erläutern, wie diese gemindert werden könnten oder gemindert werden.
- 1.24. Beim Nachweis des Bestehens einer stabilen Beziehung gemäß Artikel 171 Buchstabe b Ziffer iv der Durchführungsmaßnahmen sollten beteiligte Unternehmen folgende Kriterien berücksichtigen:
- (a) ob zwischen den beiden Unternehmen über die Zeit hinweg eine stabile Beziehung besteht;
 - (b) ob diese stabile Beziehung zu einer engen wirtschaftlichen Bindung, der Teilung von Risiken und Chancen zwischen den Unternehmen oder zur gegenseitigen Risikoübernahme führt;
 - (c) die Form der Beziehung zwischen den beiden Unternehmen, beispielsweise Eigentum, gemeinsame Produkte oder Vertriebslinien, Cross-Selling, Gründung von Gemeinschaftsunternehmen oder andere langfristige operative oder finanzielle Verbindungen.
- 1.25. Gemäß Artikel 171 Buchstabe b Ziffer v der Durchführungsmaßnahmen sollte ein beteiligtes Unternehmen, das zu einer Gruppe gehört, die für die Handlungen der Gruppe maßgeblichen oder diese beschränkenden Hauptstrategien, die vom obersten Mutterunternehmen bzw., falls abweichend, von dem Unternehmen, das die Hauptstrategien für die gesamte Gruppe festlegt, berücksichtigen.
- 1.26. Beteiligte Unternehmen sollten ihre Berücksichtigung der in Artikel 171 der Durchführungsmaßnahmen und den Absätzen 1.21 bis 1.25 aufgeführten Sachverhalte, einschließlich sonstiger einschlägiger Faktoren, zusammen mit den entsprechenden Unterlagen dokumentieren.

Leitlinie 4 – Umfang der Berechnungen für die Zwecke des Artikels 68 der Durchführungsmaßnahmen

- 1.27. Bei der Bestimmung des Werts von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten im Sinne des Artikels 68 der Durchführungsmaßnahmen sollten beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen in Aktien und andern Eigenmittelbestandteilen einbeziehen.
- 1.28. Beteiligte Unternehmen sollten die folgenden Ansätze zugrunde legen:
- (a) Für direkte Beteiligungen sollte der Wert von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten nach der Bestimmung durch das beteiligte Unternehmen gemäß den Bewertungsgrundsätzen von Solvabilität II für die Zwecke des Artikels 68 der Durchführungsmaßnahmen entsprechend Leitlinie 5 verwendet werden.
 - (b) Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die indirekt über eine andere Beteiligung an einem Finanz- oder Kreditinstitut gehalten werden, sollten im Rahmen von Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden, da ihr Wert bereits in den Wert der direkt gehaltenen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut gemäß Buchstabe a eingeflossen ist.
 - (c) Ein Abzug für eine indirekt gehaltene Beteiligung an einem Finanz- oder Kreditinstitut sollte nur erfolgen, wenn verbundene Unternehmen zwischen dem beteiligten Unternehmen und der Beteiligung an dem Finanz- oder Kreditinstitut andere Beteiligungen als an einem Finanz- und Kreditinstitut sind.
 - (d) Für andere indirekte Beteiligungen an einem Finanz- oder Kreditinstitut sollte der Wert der Beteiligung nach der Bestimmung durch das verbundene Unternehmen gemäß Artikel 13 der Durchführungsmaßnahmen für die Zwecke des Artikels 68 der Durchführungsmaßnahmen verwendet werden.
 - (e) Die für die Zwecke des Artikels 68 der Durchführungsmaßnahmen verwendeten Werte sollten den proportionalen Anteil des beteiligten Unternehmens, der direkt oder indirekt gehalten wird, an der Beteiligung an dem Finanz- oder Kreditinstitut darstellen.

Leitlinie 5 – Berechnungen für die Zwecke des Artikels 68 der Durchführungsmaßnahmen

- 1.29. Bei der Berechnung der 10 % der unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Durchführungsmaßnahmen fallenden Bestandteile für die Zwecke des Artikels 68 der Durchführungsmaßnahmen sollten beteiligte Unternehmen den Betrag der Basiseigenmittelbestandteile vor einem Abzug gemäß Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten zugrunde legen.

- 1.30. Wenn der Wert aller Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten mit Ausnahme der in Artikel 68 Absatz 1 der Durchführungsmaßnahmen genannten Beteiligungen nicht mehr als 10 % der unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Durchführungsmaßnahmen fallenden Bestandteile für die Zwecke des Artikels 68 Absatz 2 der Durchführungsmaßnahmen beträgt, erfolgt kein Abzug und gilt Leitlinie 8 oder 9.
- 1.31. Beteiligte Unternehmen sollten Artikel 68 Absatz 3 der Durchführungsmaßnahmen nur anwenden, wenn
- (a) sie gemäß der Leitlinie 3 nachgewiesen haben, dass die Beteiligung die Kriterien einer strategischen Beteiligung erfüllt;
 - (b) das beteiligte Unternehmen und die Beteiligung in Berechnungen auf der Grundlage von Methode 1 gemäß der Richtlinie 2002/87/EG für das Finanzkonglomerat, zu dem sie gehören, oder auf der Grundlage von Methode 1 gemäß Solvabilität II einbezogen wurden.

Leitlinie 6 – Abzüge in Zusammenhang mit Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

- 1.32. Wenn Abzüge in Einklang mit Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Durchführungsmaßnahmen von der betreffenden Klasse („Tier“) gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Durchführungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden können, sollten die Unternehmen die folgenden Ansätze anwenden:
- (a) Wenn die abzuziehenden Bestandteile nicht in die Tiers nach Artikel 68 Absatz 5 der Durchführungsmaßnahmen eingestuft sind, sollten alle Abzüge von dem Betrag der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Durchführungsmaßnahmen genannten Bestandteile vorgenommen werden.
 - (b) Wenn der abzuziehende Betrag höher ist als der Betrag, von dem der Abzug nach Artikel 68 Absatz 5 der Durchführungsmaßnahmen vorzunehmen ist, wird die Differenz wie folgt abgezogen:
 - (i) Beteiligungen in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1), die höher sind als die in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern iii und iv sowie Buchstabe b der Durchführungsmaßnahmen genannten Bestandteile, werden von den in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Durchführungsmaßnahmen genannten Bestandteilen abgezogen.
 - (ii) Beteiligungen in Ergänzungskapitalinstrumenten (Tier 2), die höher sind als die in Artikel 72 der Durchführungsmaßnahmen genannten Basiseigenmittel, werden zunächst von den unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern iii und v sowie Buchstabe b der Durchführungsmaßnahmen fallenden Bestandteilen und anschließend von den unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Durchführungsmaßnahmen fallenden Bestandteilen abgezogen, bis der Abzug in voller Höhe vorgenommen wurde.

Leitlinie 7 – Anpassungen aufgrund von Abzügen von indirekt gehaltenen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

- 1.33. Wenn der vollständige oder teilweise Abzug des Werts einer indirekt gehaltenen Beteiligung an einem Finanz- oder Kreditinstitut nach Artikel 68 der Durchführungsmaßnahmen erforderlich ist, sollten beteiligte Unternehmen ausschließlich für die Zwecke der Berechnung der SCR:
- (a) den Wert des direkt gehaltenen verbundenen Unternehmens, das ein Vermögenswert des beteiligten Unternehmens ist, durch das die Beteiligung an dem Finanz- oder Kreditinstitut indirekt gehalten wird, um den Betrag dieses Abzugs verringern;
 - (b) für die in Buchstabe a beschriebene Anpassung dem in Artikel 68 Absatz 5 der Durchführungsmaßnahmen und in Leitlinie 6 dargelegten Ansatz folgen.

Leitlinie 8 – Anwendung der Standardformel auf verbundene Unternehmen

- 1.34. Diese Leitlinie gilt für beteiligte Unternehmen, die die SCR in Bezug auf die Risiken, die aus direkt vom beteiligten Unternehmen gehaltenen verbundenen Unternehmen entstehen, unter Verwendung der Standardformel berechnen.
- 1.35. Wenn ein beteiligtes Unternehmen Basiseigenmittel eines verbundenen Unternehmens als Vermögenswerte hält und deren Wert infolge der Anwendung des Artikels 68 der Durchführungsmaßnahmen nicht vollständig oder überhaupt nicht von den Eigenmitteln des beteiligten Unternehmens abgezogen wird, sollten Risikozuschläge für den verbleibenden Wert dieser Beteiligungen gemäß der Standardformel berechnet werden.
- 1.36. Das beteiligte Unternehmen sollte die Standardformel wie folgt anwenden:
- (a) Beteiligungen am Grund- oder Vorzugsaktienkapital des verbundenen Unternehmens sollten als Aktien gegebenenfalls unter Anwendung des Untermoduls Aktienrisiko behandelt werden;
 - (b) Beteiligungen an nachrangigen Verbindlichkeiten, die von dem verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden, sollten als Finanzinstrumente unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen behandelt und geeigneten Marktstressszenarien, einschließlich des Zinssatzes, Spreads, der Währung, Konzentration und anderer geeigneter Risikountermodule, unterzogen werden;
 - (c) Alle den vorstehenden Erläuterungen entsprechenden Beteiligungen mit Merkmalen von Aktien und Schuldverschreibungen sollten gemäß Leitlinie 5 der Leitlinien über die Behandlung von Markt- und Gegenparteiisikoexpositionen in der Standardformel behandelt werden.

Leitlinie 9 – Anwendung der internen Modelle auf verbundene Unternehmen

- 1.37. Diese Leitlinie gilt für beteiligte Unternehmen, die vollständig oder teilweise ein internes Modell zur Berechnung der SCR in Bezug auf Risiken, die aus verbundenen Unternehmen entstehen, verwenden.
- 1.38. Wenn ein beteiligtes Unternehmen Basiseigenmittel eines verbundenen Unternehmens als Vermögenswerte hält und deren Wert infolge der Anwendung des Artikels 68 der Durchführungsmaßnahmen nicht vollständig oder überhaupt nicht von den Eigenmitteln des beteiligten Unternehmens abgezogen wird, sollten die aus dem verbleibenden Wert dieser Beteiligungen entstehenden Risiken im Rahmen des internen Modells erfasst werden.
- 1.39. Das beteiligte Unternehmen sollte in das interne Modell alle wesentlichen quantifizierbaren Risiken, die aus seinen verbundenen Unternehmen entstehen, einbeziehen, wobei Risiken für die verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen an Aktien und nachrangigen Verbindlichkeiten, zu berücksichtigen sind. In dem Modell sollten maßgebliche Messgrößen dieser Risiken abgebildet sein.
- 1.40. Wenn ein beteiligtes Unternehmen die Berechnung der SCR auf Einzelinstitutsebene für eine Beteiligung oder ein verbundenes Unternehmen in einer Weise vornimmt, bei der die Risiken für den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses verbundenen Unternehmens berücksichtigt werden, sollte es sicherstellen, dass es sich um eine geeignete Berechnung auf Einzelinstitutsebene handelt, und diese Berechnung nicht durch eine konsolidierte Berechnung ersetzen, als ob das beteiligte Unternehmen und sein verbundenes Unternehmen eine Gruppe nach Solvabilität II wären.

Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung

- 1.41. Dieses Dokument enthält im Einklang mit Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegebene Leitlinien. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.42. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten sie auf angemessene Weise in ihren Regelungs- bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.43. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA binnen zwei Monaten nach der Herausgabe der übersetzten Fassungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.44. Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort gegeben, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und sie werden als solche gemeldet.

Schlussbestimmung zur Überprüfung

1.45. Diese Leitlinien unterliegen einer Überprüfung durch die EIOPA.